Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1 Ausgegeben Danzig, den 8. Januar 1936

Inhalt

1

Verordnung

betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Übereinkommen zwischen der Republik Polen und dem Freistaat Irland über die Eichung von Handelsschiffen vom 19. Oktober 1934.

Vom 7. Dezember 1935.

Auf Grund der Verordnung betr. Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 631) wird dem in Dublin am 19. Oktober 1934 zwischen der Republik Polen und dem Freistaat Irland abgeschlossenen Übereinkommen über die Eichung von Handelsschiffen zugestimmt.

Die Freie Stadt Danzig ist diesem Vertrage mit Wirkung vom 5. Oktober 1935 beigetreten.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Danzig, den 7. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Agreement

between the Governement of the Republik of Poland

and

the Governement of Saorstàt Eireann relating to the tonnage Measurement of merchant ships.

The Governement of the Republic of Poland and the Government of Saorstát Eireann recognising the desirability of making arrangements for the reciprocal recognition of certificates of registry and other national documents relating to the measurement of tonnage of merchant ships, have resolved to conclude an agreement for that purpose and to that end have appointed as their Plenipotentiaries:

The Government of the Republic of Poland:
Monsieur Wacław T. Dobrzynski,
Hon. Consul General for Poland in Dublin.

The Government of Saorstát Eireann:
Mr. Sean F. Lemass,
Minister for Industry and Commerce of Saorstát Eireann,

Deutsche Übersetzung.

Abkommen

zwischen der Regierung der Republik Polen

und

der Regierung des Irischen Freistaates, betreffend die Eichung von Handelsschiffen.

Die Regierung der Republik Polen und die Regierung des Irischen Freistaates, die den Abschluß eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Registrierscheine und anderer nationaler Papiere, betreffend die Eichung von Handelsschiffe, als wünschenswert anerkennen, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschließen und haben hierzu zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Republik Polen:
Herrn Wacław T. Dobrzynski,
Ehrengeneralkonsul für Polen in Dublin.

Die Regierung des Irischen Freistaates:
Herrn Sean F. Lemaß,
Minister für Industrie und Handel des Irischen Freistaates,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 1. 1936.)

who, having communicated their full powers, found in good and due form, have agreed as follows:

Art. 1

In view of the fact the existing laws and regulations in Saorstát Eereann in regard to measurement of tonnage of merchant ships are in substantial agreement with those of Poland, ships furnished with certificates of registry and other national papers duly issued by the competent authorities of Saorstát Eireann shall be deemed by the Polish authorities to be of the tonnage denoted in the said documents, and shall be exempted form being remeasured in any port or place within Polish territory or in localities under the control of Poland, on condition that similar terms shall be accorded to Polish ships equipped with certificates of registry or other national papers duly issued by the competent Polish authorities on or after the coming into force of this Agreement and that such ships shall be exempted from being remeasured in any port or place within the jurisdiction of Saorstát Eireann.

Art. 2

The High Contracting Parties agree that the Government of the Republic of Poland to which it pertains to ensure the conduct of the foreign relations of the Free City of Danzig in virtue of art. 104 of the Traety of Peace, signed at Versailles on the 28 th of June 1919 and of articles 2 and 6 of the Convention concluded between Poland and the Free City of Danzig on the 9th November 1920, may at any time while the present Agreement is in force declare by a notification made through the diplomatic channel that the Free City of Danzig is a Contracting Party to this Agreement and that the Free City assumes the obligations and acquires the rights deriving thereform.

Art. 3

The present Agreement shallbe ratified and the ratifications shall be exchanged at Dublin as soon as possible. It shall come into force on the thirtieth day after the exchange of instruments of ratification.

Art. 4

The application of the present Agreement may be terminated at any time be twelve months, notice in writing addressed through the diplomatic channel by either Contracting Party of the other.

die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1

In Anbetracht der Tatsache, daß die in dem Irischen Freistaat bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Eichung von Handelsschiffen im wesentlichen mit denen von Polen übereinstimmen, sollen Schiffe, die mit Registrierscheinen und anderen von den zuständigen Behörden des Irischen Freistaates ausgestellten nationalen Papieren ausgestattet sind, von den polnischen Behörden mit den in den besagten Papieren angegebenen Tonnengehalt anerkannt werden und von einer Neuvermessung in irgendeinem Hafen oder Ort innerhalb des polnischen Gebiets oder in Orten, die der Aufsicht Polens unterstehen, befreit sein. Hierbei wird vorausgesetzt, daß ähnliche Bedingungen den polnischen Schiffen zuerkannt werden, die im Besitz von Registrierscheinen oder anderen von den zuständigen polnischen Behörden zur Zeit oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ordnungsmäßig ausgestellten nationalen Papieren sind, und daß solche Schiffe von einer Neuvermessung in irgendeinem Hafen oder Ort innerhalb der Gerichtsbarkeit des Irischen Freistaates befreit sind.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß die Regierung der Republik Polen, der es zukommt, auf Grund von Artikel 104 des in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages und der Artikel 2 und 6 des zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig am 9. November 1920 geschlossenen Abkommens die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sicherzustellen, jederzeit während der Geltungsdauer dieses Abkommens durch eine Mitteilung auf diplomatischem Wege erklären kann, daß die Freie Stadt Danzig Vertragspartei dieses Abkommens ist, und die hieraus sich ergebenden Verpflichtungen übernimmt und Rechte erwirbt.

Artikel 3

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Dublin ausgetauscht werden. Es soll am 30. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Artikel 4

Die Anwendung dieses Abkommens kann jederzeit mit 12monatiger Frist durch eine von einer Vertragspartei an die andere auf diplomatischem Wege gerichtete Mitteilung aufgehoben werden.

In Faith whereof the above mentioned Plenipotentiaries have signed the present Agreement and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate, each in Polish and English language, both authentic, at Dublin, the 19th day of October, 1934.

L. S. L. S.

(—) W. Th. Dobrzynski (—) Sean F. Lemass

Zu Urkund dessen die obenerwähnten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen haben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung, jede in polnischer und englischer Sprache, die beide maßgebend sind, in Dublin am 19. Oktober 1934.

Siegel Siegel

gez. W. Th. Dobrzynski gez. Sean F. Lemaß

2

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Errichtung von Pflicht-Innungen vom 9. September 1935. Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffern 66, 71, 79 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Errichtung von Pflicht-Innungen vom 9. September 1935 (G. Bl. S. 931) wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

(1) Stimmberechtigt (§ 25) oder bestellbar (§ 26 Abs. 1) sowie berechtigt zur Teilnahme an den Geschäften der Innungen und an der Innungsversammlung ist nicht:

1. wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist, oder gegen den das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
2. wem die Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, aberkannt ist.

(2) Bestellbar ist ferner nicht:

1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder innerhalb der letzten 5 Jahre den Offenbarungseid geleistet hat,
2. wer für unfähig erklärt worden ist, Innungswart zu sein für die im Urteil des Esrengerichts bezeichnete Zeit:

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Innung und ihm betrifft.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Zu Urkund dessen haben die obenerwähnten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen haben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung, jede in polnischer und englischer Sprache, die beide maßgebend sind, in Dublin am 19. Oktober 1934.

Siegel Siegel

gez. W. Th. Dobrzynski gez. Sean F. Lemass

In Faith whereof the above mentioned Plenipotentiaries have signed the present Agreement and have affixed thereto their seals.

Done in duplicate, each in Polish and English language, both authentic, at Dublin, the 19th day of October, 1934.

L. S. L. S.

(—) W. Th. Dobrzynski (—) Sean F. Lemass

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Errichtung von Pflicht-Innungen vom 9. September 1935.
Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 66, 71, 79 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Errichtung von Pflicht-Innungen vom 9. September 1935 (G.Bl. S. 931) wird wie folgt geändert:

Der § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

(1) Stimmberechtigt (§ 25) oder beteiligt (§ 26 Abs. 1) sowie berechtigt zur Teilnahme an den Geschäften der Innungen und an der Innungsversammlung ist nicht:

1. wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist, oder gegen den das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
2. wem die Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, aberkannt ist.

(2) Beteiligt ist ferner nicht:

1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder innerhalb der letzten 5 Jahre den Offenbarungseid geleistet hat,
2. wer für unfähig erklärt worden ist, Innungswart zu sein für die im Urteil des Ehrengerichts bezeichnete Zeit.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Innung und ihm betrifft.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Staatsanzeiger (siehe Staatsanz. f. 1932, Nr. 67) Einzelpreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,60 G.
Gesetzblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.